

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND  
KONTROLLGEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

**Gesetz Nr. 191**

EINSTWEILIGE SCHLIESSUNG DES ZEITUNGSGEWERBES, RUNDFUNKS,  
VERGNÜGUNGS- UND UNTERSAGUNG DER TÄTIGKEIT DES  
REICHSMINISTERIUMS FÜR VOLKSAUFKLÄRUNG UND PROPAGANDA

Zwecks Gewährleistung der Sicherheit der Alliierten Streitkräfte in Deutschland und zwecks Erfüllung der Aufgaben des Obersten Befehlshabers wird hiermit folgendes verordnet:

1. Bis zum Erlaß neuer Bestimmungen der Militärregierung ist folgendes verboten: Die Drucklegung und Veröffentlichung von Zeitungen, Magazinen, Zeitschriften, Büchern, Anschlagzetteln und sonstiger Druckwerke jeder Art sowie die Tätigkeit und der Betrieb von Korrespondenzbüros und Nachrichtenagenturen, von Rundfunksendern, von Drahtfunksendern, von Nieder-Frequenz Übertragungsanlagen, von Theatern\* Lichtspieltheatern, Filmateliers, Filmleihanstalten und Unternehmungen, die theatralischer und musikalischer Unterhaltung dienen.

2. Innerhalb des besetzten Gebietes ist die Ausübung jeglicher Tätigkeit und Amtsgewalt durch das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda untersagt. Ohne Genehmigung der Militärregierung ist es verboten, Material, das von dem genannten Ministerium herrührt, zu gebrauchen, dessen Richtlinien zu befolgen oder dessen Anweisungen und Anordnungen auszuführen.

3. Aufgehoben werden alle Bestimmungen des deutschen Rechts, welche die Überprüfung, Genehmigung oder Ermächtigung durch, das genannte Ministerium, die Unterstellung unter dessen Leitung oder die Befolgung der Anweisungen und Anordnungen des genannten Ministeriums vorschreiben.

4. Sämtliche Werte, -Vermögensgegenstände, Ausrüstung, Guthaben und Schriftstücke des genannten Ministeriums sind unversehrt zu erhalten und nur nach Anweisungen der Militärregierung abzuliefern oder zu übertragen. Bis zur Auslieferung oder Übertragung stehen sämtliche Vermögensgegenstände, Guthaben und Schriftstücke zur Einsicht zur Verfügung. Beamte und andere Personen, die diese Vermögensgegenstände, Guthaben und Schriftstücke in Verwaltung haben, sowie die behördlichen Angestellten haben auf ihren Posten zu verbleiben bis andere Weisungen erlassen werden und sind der Militärregierung dafür verantwortlich, daß alle Maßnahmen getroffen werden, um die vorgenannten Werte, Vermögensgegenstände, Ausrüstungen, Guthaben und Schriftstücke unversehrt und unbeschädigt zu erhalten und allen Anordnungen der Militärregierung betreffend Vermögenssperre und Kontrolle zu entsprechen.

5. Die Ausdrücke „Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda“ und „genanntes Ministerium“, wie sie in diesem Gesetz gebraucht werden, bedeuten nicht nur das „Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda“, sondern auch jede Zweigstelle, jede dem Ministerium angeschlossene oder von dem Ministerium beaufsichtigte behördliche Organisation oder Dienststelle, ferner alle Personen und Organisationen, die für, oder anstatt einer der erstgenannten Behörden und Ämter zu handeln vorgeben.

**Abgeänderte Fassung s. nachstehend!**

I